

Erläuterungen zur Beitragsordnung

Grundsätzliches

Der Paritätische Mecklenburg-Vorpommern versteht sich als Solidargemeinschaft von Träger mit unterschiedlichen Strukturen und Professionalisierungsgraden. Dementsprechend unterschiedlich sind die Finanzierungsformen und finanziellen Möglichkeiten unserer Mitglieder.

Die von der Mitgliederversammlung am 26.06.2019 beschlossene Beitragsordnung versucht dies zu berücksichtigen, indem sie die Mitgliedsbeiträge differenziert gestaltet und sich individuell an den jeweiligen finanziellen Gegebenheiten der Mitglieder orientiert.

Zu Punkt 2

In diesem Punkt der Beitragsordnung finden sich Mitglieder, die sich ausschließlich über eigene Mitgliedsbeiträge, Spenden, geförderte Projekte oder öffentliche Zuwendungen finanzieren. Für diese Mitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag Euro 155,-.

Zu Punkt 3

In diesem Punkt der Beitragsordnung finden sich Mitglieder, die mit ihren Angeboten und Dienstleistungen Erlöse erwirtschaften, insbesondere Mitglieder mit entgeltfinanzierten Leistungsbereichen.

Für diese Mitglieder errechnet sich der Mitgliedsbeitrag nach den jeweiligen Tätigkeitsfeldern. Bei der Gestaltung der Beiträge wurde berücksichtigt, dass sich diese in der Regel im Rahmen der Kostensatzverhandlungen mit dem jeweiligen Kostenträger refinanzieren lassen.

Für Mitglieder mit Erlösen aus Diensten und Einrichtungen beträgt der Mitgliedsbeitrag mindestens Euro 1.000,-.

Zu Punkt 4

Zu den in Punkt 4 genannten Einrichtungen gehören insbesondere teilstationäre und stationäre Angebote der

- Altenhilfe (SGB XI)
- Psychiatrie (SGB IX u. XII)
- Jugendhilfe (SGB VIII)

- Mutter-Vater-Kind-Kuren (SGB V)
- Suchtkrankenhilfe (SGB IX u. XII)
- Hilfen in besonderen Lebenslagen § 67 SGB XII (Obdachlosenhilfe)
- Eingliederungshilfe (SGB IX u. XII)
- Integrative Plätze in Kindertageseinrichtungen

Die Anzahl der jeweiligen Plätze wird bei der Beitragsberechnung mit einem Tagessatz des entsprechenden Platzes multipliziert.

Hat ein Träger für seine Angebote bzw. Einrichtungen unterschiedliche Tagessätze vereinbart, wird dies bei der Beitragsberechnung entsprechend differenziert berücksichtigt.

Maßgeblich für die Berechnung ist der am Stichtag der Platzzerhebung (1. März des Vorjahres) geltende Kostensatz.

Zu Punkt 5

Abweichend zu den unter Punkt 4 genannten stationären und teilstationären Einrichtungen, sollen bei Kitas lediglich 1% der verhandelten monatlichen Platzkosten zum Ansatz gebracht werden und nicht wie bei den übrigen Einrichtungen ein Tagessatz. Diese (reduzierte) Berechnungsgrundlage berücksichtigt die hohe Gesamtzahl der Kitaplätze unter dem Dach des Paritätischen MV.

Auch wenn für einen Kitaplatz mitunter verschiedene Sätze verhandelt werden (für Ganztags-, Halbtags- oder Teilzeitplätze), sind für die Berechnung des Beitrages lediglich die vom Träger verhandelten Platzkosten für einen *Ganztagsplatz* in der jeweiligen Betreuungsform (Krippe / Kiga / Hort) relevant.

Das Heranziehen von diesem *einem* Referenzwert soll den bürokratischen Aufwand für beiden Seiten minimieren.

Integrative Plätze in Kindertagesstätten werden in der Beitragsordnung ausschließlich unter Punkt 4 (mit den verhandelten Tagessätzen) zum Ansatz gebracht. Um dies zu verdeutlichen wurde ein ergänzender / erläuternder Hinweis in die Beitragsordnung aufgenommen.

Zu Punkt 7

Für Mitglieder, die Dienste und in verschiedenen Tätigkeitsfeldern betreiben, werden die Beiträge aus Punkt 4 bis 6 der Beitragsordnung zunächst summiert.

Sollte die Summe weniger als 1.000,- € betragen, greift die Mindestbeitragsregelung aus Punkt 3 der Beitragsordnung.

Sollte die Summe 1.000,- € oder mehr betragen, wird diese Summe als Mitgliedsbeitrag zum Ansatz gebracht.